



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft „Ahl Dormagener Junge e.V.“. Er wurde in der konstituierenden Versammlung am 11. Juni 1979 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Dormagen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss unter der Vereinsregisternummer 977 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der karnevalistischen Brauchtumpflege.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Bewahrung und Verbreitung überlieferter Karnevalssitten und Bräuche
 - die Pflege des karnevalistischen Liedgutes und Tanzes
 - die Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen
 - den Austausch mit anderen Karnevalsgesellschaften und Vereinen
 - die Beschaffung von Materialien und Hilfsmittel für Personen, die ohne Unterstützung der karnevalistischen Brauchtumpflege entsagen müssten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

KG "Ahl Dormagener Junge" e. V. von 1979



§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Jedem Mitglied ist die gültige Satzung und die Beitragsordnung bekannt zugeben.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins unterstützen.
 2. Folgende Arten von Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- zu a) Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- zu b) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr werden als jugendliche Mitglieder geführt. Sie können nicht in Vorstandsämter gewählt werden.
- zu c) Zu Ehrenmitgliedern können Personen durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben. Dies erfordert eine zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Der Austritt ist mit Wirkung zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres möglich und ist mindestens 6 Wochen vorher zu erklären.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstößt bzw. sich vereinsschädigend verhält. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig. Der Betroffene ist zu dieser Mitgliederversammlung einzuladen und anzuhören.
4. Bei Ausscheiden sind alle dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mindestens 12 Monate dem Verein angehören.

Die Ausübung des Stimmrechts kann nicht übertragen werden.

2. Jeweils im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung der Mitgliederversammlung soll bei deren Beginn festgestellt und in der Niederschrift vermerkt werden.



3. Anträge und Wahlvorschläge aus den Reihen der Mitglieder sind spätestens 10 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob fristgerecht gestellte Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Tagesordnung ist in jedem Fall zu ergänzen, wenn ein fristgerecht gestellter Antrag, der nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurde, die Unterstützung von mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder findet.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist, vor.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes sowie des Kassenberichtes
 - b) Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer
 - c) Jährliche Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderung und freiwillige Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann nur über Beschlussvorlagen bzw. Anträge entscheiden, die in der Tagesordnung enthalten sind.

6. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.



7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Gleiches Verfahren gilt auch bei einem Antrag auf geheime Abstimmung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmengleichheit finden bis zu einer Entscheidung erneute Abstimmungen statt.

8. Über Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Der geschäftsführende Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist hierzu und zur Abhaltung innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.



§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist verantwortlich für die Vereinsführung und die Abwicklung der Vereinsgeschäfte und besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden / 1. Geschäftsführer
 - c) 1. Kassierer / 2. Geschäftsführer
 - d) 1. Schriftführer
 - e) Literat
 - f) 2. Kassierer
 - g) 2. Schriftführer
 - h) Wagenbauleiter
 - i) Bühnenbauleiter
 - j) Zugleiter
 - k) Jugendwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Dazu zählt der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 1. Schriftführer und der Literat.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist grundsätzlich allein vertretungsberechtigt bei Rechtsgeschäften, die im Einzelfall den Verein mit bis zu € 2.000 belasten.

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Verein mit mehr als € 2.000 belasten und Dauerschuldverhältnisse, bedürfen der Mitzeichnung von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern, sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand bestimmt über die Bildung von ggf. notwendigen Ausschüssen.

3. Der Geschäftsführende Vorstand § 9 a – e und der erweiterte Vorstand § 9 f – k werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Mitglied bis zum Ende der Amtszeit zu kooptieren. Dies gilt nicht für den 1. Vorsitzenden; bei dessen Ausscheiden während seiner Amtszeit bestimmt der Vorstand, anlässlich einer unverzüglich einzuberufenden Vorstandssitzung, ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes (mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder) zum kommissarischen Vorsitzenden. Auf der nächsten



Mitgliederversammlung ist dieser kommissarische Vorsitzende zu bestätigen bzw. findet eine Neuwahl statt.

4. Damit der Verein handlungsfähig bleibt, ist es erforderlich, dass die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Wechsel gewählt werden. Hierzu wird folgende Regelung getroffen:

Bei der nächsten Wahlperiode werden alle Vorstandsmitglieder (mit Ausnahme der Vorstandmitglieder § 9 b, d und e) für vier Jahre gewählt.

Die Vorstandmitglieder § 9 b, d und e werden einmalig für zwei Jahre gewählt, sodass in Zukunft ein turnusmäßiger Wechsel möglich ist.

5. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein. Auf Antrag von zwei Mitgliedern dieses Vorstandes muss binnen 14 Tagen eine Sitzung einberufen werden; bei dem Antrag ist der Grund für die Einberufung anzugeben.
6. Sowohl der geschäftsführende als auch der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen, das vom Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
7. Die Verhandlungen und Beschlüsse des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes sind vertraulich zu behandeln, soweit sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit freigegeben sind.

§ 10 Mitgliedsbeiträge, Kassenwesen

Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zahlen grundsätzlich einen verbilligten Beitrag. Für Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die kein eigenes Einkommen haben, gilt das Gleiche. Verantwortlich für die Einziehung und Verwaltung der Beiträge und sonstige Einnahmen ist der geschäftsführende Vorstand.

KG "Ahl Dormagener Junge" e. V. von 1979



§ 11 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen wird.
2. Es muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zugegen, so wird frühestens nach Ablauf von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder endgültig Beschluss fasst.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kulturausschuss der Stadt Dormagen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 21. Dezember 2004 außer Kraft.

Dormagen, 22.10.2007

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende